

Der neugeschaffene Internationale Strafgerichtshof - ein Überblick -

1) Was ist der Internationale Strafgerichtshof und welche Idee steckt dahinter?

Die Idee zur Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (kurz: ICC = International Criminal Court) existiert schon seit mehr als 100 Jahren, jedoch wurde das Vorhaben erst nach dem Ende des 2. Weltkrieges näher in Angriff genommen. Das Ziel eines solchen Gerichtshofes soll es sein, schwerste Menschenrechtsverletzungen zu bestrafen und die Täter nicht straflos entkommen zu lassen. Zwar werden Staatsregierungen immer wieder von internationalen Organisationen zurechtgewiesen, jedoch standen die Einzeltäter bisher eher im Hintergrund und mußten eine Bestrafung nicht befürchten. Viele Beispiele aus der jüngeren Geschichte zeigen, daß ein ICC als Ergänzung zur nationalen Gerichtsbarkeit dringend erforderlich ist. Gerade der Blick auf Ereignisse, wie die Verhaftungen des chilenischen Ex-Staatsoberhauptes Augusto Pinochet in London und des kurdischen PKK-Chefs Abdullah Öcalan in Rom, macht uns die Problematik wieder sehr deutlich. Zwar gibt es schon zu bestimmten Ländern sogenannte ad-hoc-Tribunale, wie z.B. zu Ruanda und dem ehemaligen Jugoslawien, jedoch eben gerade nicht als ständiges Gremium. Erst dies würde dazu führen, daß zukünftige Täter ihr unmenschliches Treiben einschränken oder stoppen, da sie befürchten müssen vor Gericht gestellt zu werden.

Der ICC ist begrifflich nicht zu verwechseln mit anderen Gerichtsbarkeiten, wie z.B. dem Internationalen Gerichtshof (IGH; mit Sitz in Den Haag und zuständig für Streitigkeiten zwischen Staaten) oder dem [Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg](#) (zuständig für Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention).

2) Wer schaffte den ICC und wann kann er seine Arbeit beginnen?

Schon am 9. Dezember 1948 wurde eine Expertenkommission des Sicherheitsrates der [Vereinten Nationen \(UN\)](#) damit beauftragt, einen Entwurf für die Errichtung eines ICC zu erarbeiten. Durch die Wirren des Kalten Krieges jedoch wurde dies zunächst zur Seite geschoben und erst wieder in den 90er Jahren thematisiert. Der UN-Sicherheitsrat beauftragte am 25. November 1992 wieder eine Kommission, den Entwurf aus den 50er Jahren noch einmal zu überarbeiten. In der Resolution 51/207 beschloß der UN-Sicherheitsrates am 16. Dezember 1996, daß eine Diplomatenvorversammlung aller 161 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen abgehalten werden soll, welche dann vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom stattfand. Am letzten Tag um 22.52 Uhr war es dann nach langen zähen Verhandlungen soweit: die Diplomatenvorversammlung stimmte mit 120 Ja-, 7 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen für die Errichtung eines ICC. Somit kann die Arbeit des Gerichtes bald beginnen.

3) Wer trägt die Kosten?

Um eine Vorstellung davon zu gewinnen was Rechtsprechung auf internationaler Ebene kostet, sind als Beispiele die Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda zu nennen. Sie kosten zusammen jährlich etwa 100 Millionen Dollar. Für den ICC wurden Berechnungen von mindestens 10 Millionen Dollar angestellt, wenn die Arbeit ruht. Sollte der ICC aber einen oder mehrere Fälle, verbunden mit oft kostspieligen Beweiserhebungen in entlegenen Erdteilen, verhandeln, so wird schnell mit einer Summe von 100 Millionen gerechnet. Man einigte sich darauf, eine "Mischfinanzierung" vorzunehmen, um Abhängigkeiten vom regulären UN-Budget zu vermeiden. Zunächst werden übergangsmäßig die Kosten vom regulären UN-Etat übernommen. Nach 3 Jahren

sollen die Kosten von den einzelnen Vertragsstaaten durch einen noch festzulegenden Schlüssel getragen werden.

4) Was ist das Statut und welchen Inhalt hat es?

Das sogenannte [Statut über die Errichtung eines ständigen ICC](#) hat die Form und Wirkung eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen Staaten und kann nur dann in Kraft treten, wenn die unterzeichnenden Staaten diesen Vertrag durch Ratifizierung in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Hierin liegt der Unterschied zu den ad-hoc-Tribunalen von Nürnberg, Tokyo, Den Haag und Arusha, welche entweder von den Siegermächten oder vom UN-Sicherheitsrat direkt ins Leben gerufen wurden.

Inhaltlich unterteilt sich das Statut in Vorschriften über formelle Zuständigkeiten, strafrechtliche Grundsätze, das Gerichtsverfahren und die Strafvollstreckung:

1. Sitz und allgemeine Vorschriften: Der ICC wird als ständige Einrichtung in Den Haag (Niederlande) seinen Sitz haben und besteht aus einem Präsidium mit drei vorsitzenden Richtern, drei Gerichtsinstanzen und einer unabhängigen Staatsanwaltschaft (der sogenannte Ankläger). Die insgesamt 18 hauptamtlichen Richter werden für die Zeit von 9 Jahren ohne Möglichkeit der Wiederwahl bestimmt. Das Statut kann frühestens sieben Jahre nach seinem Inkrafttreten durch eine neue Konferenz abgeändert werden.

2. Zuständigkeit: Der ICC ist automatisch dann zuständig, wenn ein Vertragsstaat nicht gewillt oder fähig ist, den Täter vor Gericht zu verurteilen (sog. Grundsatz der Komplementarität).

3. Strafrechtliche Grundsätze: Taten vor Errichtung des ICC dürfen nicht bestraft werden (sog. Rückwirkungsverbot). Bestraft wird nur die Begehung der sog. Kernverbrechen: Aggression, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es besteht ein Verbot der Doppelbestrafung, falls ein nationales Gericht den Täter schon verurteilt hat. Bei der Gerichtsverhandlung sind die menschenrechtlichen Standards über die Rechte des Angeklagten anzuwenden.

4. Strafen: Hauptstrafen sind die zeitige Freiheitsstrafe von bis zu 30 Jahren bzw. lebenslange Freiheitsstrafe, die Todesstrafe darf nicht verhängt werden. Die Strafe wird in dem Staat vollstreckt, der sich dazu bereiterklärt und dabei vom ICC überwacht wird.

© by *Jochen Birk* (www.jochen-birk.de), geschrieben am 3.2.99 zur Erstellung eines Flugblattes für *amnesty international*.